

Sonja: Teilzeit bedeutet für Lehrkräfte, dass die Zahl ihrer Unterrichtsstunden verringert ist. Gilt das auch für die außerunterrichtliche Tätigkeit?

Claudia: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 2 C 16.14 vom 16.07.2015, kurz Teilzeiturteil sagt: Ja.

Sonja: Interessant. Was steht denn in diesem Urteil?

Claudia: Dass die Teilzeitquote sich auf alle Arbeiten einer Lehrkraft bezieht, nicht nur auf die Zahl der Unterrichtsstunden. 50 % Teilzeit bedeutet auch 50 % Konferenzen, 50 % Projekttag, 50 % Präsenztage u.s.w.

Sonja: Warum müssen dann viele Teilzeit-Lehrkräfte immer noch deutlich mehr außerunterrichtliche Tätigkeiten machen, als sie entsprechend ihrer Teilzeitquote machen müssten? Sind die Schulleitungen nicht verpflichtet, sich an das Urteil zu halten?

Claudia: Leider nein. Dazu müsste das Land Berlin das Urteil in eine entsprechende Rechtsvorschrift umsetzen. Das ist aber nicht passiert.

Sonja: Also hat das Urteil gar keinen Wert?

Claudia: Für die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft aus Niedersachsen, welche die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht hatte, schon. Sie darf tatsächlich bei allen Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote eingesetzt werden.

Sonja: Und die anderen schauen in die Röhre?

Claudia: Das Urteil stärkt auch den Berliner Teilzeit-Lehrkräften den Rücken.

Sonja: Wie denn?

Claudia: **Erstens** könnten Berliner Teilzeitkräfte dem Beispiel der niedersächsischen Lehrkraft folgen und klagen. **Zweitens** ist im Frauenförderplan der Senatsbildungsverwaltung festgelegt, dass jede Schule ein Teilzeitkonzept zum teilzeitkonformen „Komplett“-Einsatz, also außer- & innerunterrichtlich, verschieden muss. **Drittens** gibt's ein **Schreiben vom 26.06.2024 mit Empfehlungen zur Teil-Entlastung von Teilzeit-Lehrkräften** herausgegeben.

Sonja: Beginnen wir mit drittens: Teil-Entlastung?

Claudia: Der außerunterrichtliche Einsatz von Teilzeit-Lehrkräften soll nur für einige Tätigkeiten reduziert werden.

Sonja: Und welche Tätigkeiten bleiben un reduziert?

Claudia: Zum Beispiel die Präsenztage, Studientage und Fortbildungen sowie die Gesamtkonferenzen.

Sonja: Die Bildungsverwaltung darf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil hier einfach ignorieren?

Claudia: Nein, das darf sie tatsächlich nicht. Daher steht auf S. 6 des Schreibens, dass – wo immer es möglich ist – ein Ausgleich an anderer Stelle zu gewähren ist.

Sonja: Na immerhin.

Claudia: Das Urteil geht hier aber weiter: Wenn man bei bestimmten Tätigkeiten überproportional herangezogen wird, müssen andere Tätigkeiten, ggf. auch die Unterrichtstätigkeit, entsprechend reduziert werden. Diese Möglichkeit erwähnt das Schreiben leider nicht.

Und die Formulierung „wo immer möglich“ lässt den Schulleitungen ein Hintertürchen, durch das sie sich vor der Umsetzung des Teilzeiturteils drücken können.

Und schließlich hat das ganze Schreiben nur Empfehlungscharakter.

Sonja: Ja, das sind wirklich Riesen-Nachteile. Kann ich meine Schulleitung trotzdem irgendwie zwingen, das Teilzeiturteil umzusetzen?

Claudia: Ja. Denn die oben erwähnte Rückenstärkung beruht ja nicht nur auf dem Entlastungsempfehlungsschreiben, sondern auch auf dem **Teilzeitkonzept**. Solch ein Konzept MUSS die Gesamtkonferenz deiner Schule gemäß Frauenförderplan beschließen. Diese Pflicht steht auf S. 58. In dem Teilzeitkonzept muss stehen, wie die außerunterrichtlichen Aufgaben teilzeitkonform reduziert werden und wie – wenn das nicht möglich ist, eine entsprechende Reduktion bei den unterrichtlichen Aufgaben erfolgt.

Sonja: Und das ist dann für die Schulleitung bindend?

Claudia: Ja. Alle Gesamtkonferenzbeschlüsse, also auch das Teilzeitkonzept, sind für die Schulleitung bindend.

Sonja: Falls meine Schule nun aber trotzdem noch kein Teilzeitkonzept hat – was dann?

Claudia: Der Frauenförderplan ist rechtlich bindend. Hat eine Schule kein Teilzeitkonzept, ist das ein Rechtsverstoß.

Sonja: Teile ich dann den Rechtsverstoß der Schulaufsicht mit?

Claudia: Das wäre eine Möglichkeit. Die beschert dir kurzfristig aber auch kein Teilzeitkonzept. Besser: Du tust dich mit Kolleginnen / Kollegen zusammen und ihr erarbeitet einen Vorschlag für ein Teilzeitkonzept und bringt ihn dann in die Gesamtkonferenz.

Sonja: Gibt es vielleicht einen Leitfaden dafür oder ein „Beispiel-Teilzeitkonzept“?

Claudia: Einen Leitfaden nicht, Beispiel-Teilzeitkonzepte ja.

Sonja: Und woher bekomme ich Beispiel-Teilzeitkonzepte?

Claudia: Z.B. von deinem Personalrat! Und damit euer Konzept auf der Gesamtkonferenz auch zur Diskussion gestellt und beschlossen wird, hör`dir am besten noch mal den Podcast zur Gesamtkonferenz an.

Sonja: Das Projekt „Teilzeitkonzept“ werde ich angehen! Aber bis das Teilzeitkonzept von der Gesamtkonferenz beschlossen ist, dauert es ja eine Weile. Kann ich vorher schon was für meine Entlastung tun?

Claudia: Du kannst z.B. bei deiner Schulleitung einen **schriftlichen Antrag** stellen, dass sie deine Teilzeitquote auch bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit berücksichtigt. Einen Beispielantrag verlinken wir mit diesem Podcast. Hier berufst du dich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und auf das Landesgleichstellungsgesetz, kurz LGG.

Sonja: Das Landesgleichstellungsgesetz hast du noch gar nicht erwähnt.

Claudia: Dort steht in § 10 Absatz 5 "Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen."

Sonja: Das ist ja fast besser als das Urteil, welches ja erst noch in eine Rechtsvorschrift „umgewandelt“ werden muss. Das ist schon eine Rechtsvorschrift.

Claudia: Stimmt. Aber die Vorgabe im LGG ist sehr allgemein und gilt für alle Berufsgruppen. Die Vorgabe im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich konkret auf Lehrkräfte. Insofern ist es wichtig diese beiden rechtlichen Argumente zu kombinieren.

Sonja: Und wenn meine Schulleitung z.B. sagt, dass ich, obwohl ich z.B. nur eine ½ Stelle habe, alle Präsenztage voll mitmachen muss?

Claudia: Dann muss dieses „Mehr“ durch ein „Weniger“ bei einer anderen Tätigkeit ausgeglichen werden. Das Urteil sagt nämlich, dass die **Summe** der unterrichtlichen der außerunterrichtlichen Tätigkeiten der vereinbarten Teilzeitquote entsprechen muss.

Sonja: Das steht so in dem Urteil?

Claudia: Ja, in Punkt 19. Wir verlinken das Urteil mit dem Podcast, da kannst du es in Ruhe nachlesen.

Sonja: Was heißt das nun für den Ausgleich für meinen Vollzeit-Einsatz bei den Präsenztagen?

Claudia: Dass du zum Ausgleich z.B. entsprechend weniger Aufsichten oder weniger Vertretungsstunden machen musst.

Sonja: Okay. Setze auf meine Merkliste: Antrag auf außerunterrichtlichen Einsatz entsprechend der Teilzeitquote, und Erarbeitung eines Teilzeitkonzepts. Habe ich noch was vergessen?

Claudia: Ja, die erste „Rückenstärkung“: die **Klage**. Wenn du GEW-Mitglied bist und deine Arbeitszeit, z.B. mit der GEW-Arbeitszeit-APP vollständig dokumentiert hast, kannst du dich an die Rechtsschutzstelle wenden!

Sonja: Schon notiert! Noch was?

Claudia: Das Jahresgespräch, hier kannst du deinen außerunterrichtlichen Teilzeiteinsatz auch thematisieren.

Sonja: Ich erinnere mich, dazu hatten wir einen Podcast im Juni.

Claudia: Genau. Hör einfach noch mal rein!

Hier enden wir und verabschieden uns mit dem Hinweis auf unsere Homepage, wo man das Info zum Teilzeitureil, zur Entlastung von Teilzeitbeschäftigten, das Bundesverwaltungsgerichtsurteil, S. 58 des Frauenförderplans und den Beispielantrag auf Berücksichtigung der Teilzeitquote bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit findet. Außerdem natürlich auch die PDF-Version dieses Podcasts und unsere Kontaktdaten.

Außerdem verlinken wir natürlich auch all`die eben genannten Dokumente mit dem Podcast.

Wir freuen uns auf Fragen, Kommentare und Kritik. Im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie!

Das nächste Mal geht's um Versetzungen in andere Bundesländer.